



Stilkes Rechtsbibliothek

Nr. 6. Das Reichsverforgungsgesetz

vom 22. Mai 1920 (Reichs-Ges.-Bl. S. 989)

nebst den dazu gehörigen Gesetzesbestimmungen und Erlassen erläutert und mit Anmerkungen versehen

Breme

Ministerialrat im Preussischen Justizministerium

8°. 440 Seiten. M. 37.50 ord.

Das Werk will nicht nur den amtlichen Stellen und den mit der Wahrnehmung der Rechte der Verforgungsberechtigten betrauten Rechtsanwälten wissenschaftliche Aufschlüsse geben, vielmehr ist besonderer Wert darauf gelegt, daß auch die Kriegsbeschädigtenvereinigungen und insbesondere die Verforgungsberechtigten sich Aufschluß über Ansprüche und Rechte und die Wege für ihre Verwirklichung aus dem Werke schöpfen können.

Nr. 7. Die Verfassung des Freistaates Preußen

vom 30. November 1920

Mit Erläuterungen und Sachregister

Dr. Ludwig Waldecker

o. ö. Professor des öffentlichen Rechts in Königsberg

8°. 164 Seiten. In Halbleinen geb. 20 M.

In dieser Ausgabe liegt eine ausgezeichnete Orientierung über die neue preussige Verfassung vor. Zahlreiche, sehr schwierige Fragen von höchster Tragweite, von denen Vorhandensein die Gesetzgeber nicht bemerkt haben, die in den bisherigen Ausgaben der neuen preussischen Verfassung überhaupt nicht erwähnt sind, werden hier aufgezeigt und erstmalig einer Lösung näherzubringen versucht.

Ich habe mich dem Vorgehen der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger angeschlossen und liefere meinen wissenschaftlichen Verlag mit

Die Vorzugsbedingungen, die ich einer Reihe ausgewählter Sortimentsbuchhandlungen einräume, Rabatt gelegen ist und die sich für meinen Verlag entsprechend verwenden wollen, bitte ich, sich

Georg Stilke / Verlag / Berlin

Zur Verfügung liegt bereit:

Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen

von

Joh. Victor Bredt

Dr. jur. et phil.

o. ö. Professor des Staats- und Kirchenrechts in Marburg

Band I:

Großoktav. 623 Seiten. Broschiert M. 100.—, In Halbleinen geb. M. 115.—

Das evangelische Kirchenrecht hat in der heutigen Zeit eine völlig neue Bedeutung gewonnen. Bisher brachte der enge Zusammenhang zwischen der evangelischen Kirche und dem Staate es mit sich, daß der Staat auch die Rechtsregeln aufstellte, nach denen die Kirche lebte. Zwar kennt die preussische Landeskirche schon seit langem eine eigene Synodalverfassung, aber daß die Kirche ein wirklich eigenes Leben geführt habe, so wie die katholische, wird man nicht sagen können. Dieses Eigenleben ist heute aber für die evangelische Kirche eine Notwendigkeit, wenn anders sie überhaupt bestehen will. Dieser schwersten aller Fragen für die evangelische Kirche ist das vorliegende Werk gewidmet.

Im ersten Bande, der einstweilen noch allein vorliegt, werden die Fundamente für dieses Gebäude gelegt, durch die Darstellung der historischen Entwicklung.

Ich habe mich dem Vorgehen der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger angeschlossen und liefere meinen wissenschaftlichen Verlag mit

draus, daß diese Firmen meine Neuigkeiten verlangen und vertreiben. Firmen, denen an erhöhtem Rabatt direkt in Verbindung zu sehen und das Verzeichnis meines wissenschaftlichen Verlages zu verlangen.

M. W. 1, Dorotheenstraße 66/67